

Ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 331, Ausgabe 1988

Conditions générales relatives aux fenêtres et portes-fenêtres –  
Dispositions contractuelles spécifiques à la norme SIA 331:2008

Condizioni generali relative a finestra e porte-finestre –  
Disposizioni contrattuali alla norma SIA 331:2008

## **Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren Vertragsbedingungen zur Norm SIA 331:2008**

# 118/331

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

---

2008-06 1. Auflage

# INHALTSVERZEICHNIS

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Vorwort</b> .....   | 4     |
| <b>0 Geltungsbereich</b> .....                               | 5     |
| 0.1 Abgrenzung .....   | 5     |
| 0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil .                   | 5     |
| 0.3 Normative Verweisungen .....                             | 5     |
| 0.4 Verständigung .....                                      | 6     |
| <b>1 Werkvertrag</b> .....                                   | 7     |
| 1.1 Ausschreibung .....                                      | 7     |
| 1.1.1 Allgemeines .....                                      | 7     |
| 1.1.2 Ausschreibungsunterlagen .....                         | 7     |
| 1.1.3 Leistungsverzeichnis .....                             | 7     |
| 1.2 Angebot des Unternehmers .....                           | 8     |
| 1.2.1 Allgemeines .....                                      | 8     |
| 1.2.2 Beilagen zum Angebot .....                             | 8     |
| 1.2.3 Unternehmervarianten .....                             | 8     |
| 1.3 Pflichten der Vertragspartner .....                      | 8     |
| 1.3.1 Bauherr .....  | 8     |
| 1.3.2 Unternehmer .....                                      | 8     |
| <b>2 Vergütungsregelungen</b> .....                          | 9     |
| 2.1 Allgemeines .....  | 9     |
| 2.2 Inbegriffene Leistungen .....                            | 9     |
| 2.3 Nicht inbegriffene Leistungen .....                      | 9     |
| <b>3 Beststellungsänderung</b> .....                         | 10    |
| <b>4 Bauausführung</b> .....                                 | 10    |
| <b>5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten</b> ..                  | 10    |
| <b>6 Abnahme des Werkes und<br/>Haftung für Mängel</b> ..... | 11    |
| <b>7 Vorzeitige Beendigung<br/>des Werkvertrages</b> .....   | 11    |

# VORWORT

## **Inhalt und Zweck der Norm**

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

## **System der Allgemeinen Bedingungen Bau**

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder in seltenen Fällen abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

## **0 GELTUNGSBEREICH**

### **0.1 Abgrenzung**

Die vorliegende Norm SIA 118/331 enthält die Vertragsbedingungen für die Ausführung von Fenstern und Fenstertüren nach Norm SIA 331. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).

### **0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil**

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Vertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118 Art. 7 und Art. 21 gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderung der Norm SIA 118:  
– Durch Ziffer 5.3 wird Art. 144 Abs. 1 der Norm SIA 118 betreffend Teilzahlungen ersetzt.

0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannte Änderung der Norm SIA 118 wirksam wird, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgeht. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam wird, ist folgender Text zu verwenden:  
«Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/331 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.»

### **0.3 Normative Verweisungen**

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen mitgelten.

|                      |  |
|----------------------|--|
| Norm SIA 118:1977/91 | Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten   |
| Norm SIA 331:2008    | Fenster und Fenstertüren   |
| SN EN 410            | Glas im Bauwesen – Bestimmung der lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Kenngrössen von Verglasungen |
| SN ENV 1627          | Fenster, Türen, Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung                             |

## 0.4 Verständigung

In der vorliegenden Norm werden die nachstehenden besonderen Begriffe verwendet.

|   |  |
|---|--|
| Einbruchhemmung<br><i>Résistance à l'effraction</i>   | Eigenschaft von Fenstern und Fenstertüren, dem Versuch, sich gewaltsam Zutritt in den zu schützenden Raum oder Bereich zu verschaffen, Widerstand zu leisten.  |
| Gesamtenergie-<br>durchlassgrad $g$<br><i>Facteur de transmission<br/>énergétique solaire totale <math>g</math></i> | Quotient des durch die transparenten Bauteile durchgelassenen Wärmestromes (inkl. sekundäre Wärmeübertragung) zur einfallenden Gesamtstrahlung der Sonne. Die Norm SN EN 410 legt eine Rechenmethode für den $g$ -Wert von Verglasungen fest.<br><br>Der $g$ -Wert ist abhängig vom Einfallswinkel $i$ . Die Herstellerangaben gelten für senkrechten Einfall. |
| Grundbeschichtung<br><i>Couche de fond</i>  | Beschichtung, die zur Haftvermittlung, als Korrosionsschutz, zur Verminderung der Saugfähigkeit des Untergrundes und/oder der Verfestigung oder als Sperrschicht dient.  |
| Luftdurchlässigkeit<br><i>Perméabilité à l'air</i>  | Luftmenge, die durch einen geschlossenen und verriegelten Prüfkörper infolge des Prüfdrucks hindurchgeht. Die Luftdurchlässigkeit wird in Kubikmetern pro Stunde ( $m^3/h$ ) angegeben.  |
| Meterriss<br><i>Repère de niveau</i>  | Liegt 1,0 m über der Oberkante des geplanten Fertigfußbodens und wird z.B. an Türöffnungen markiert.   |
| Schlagregendichtheit<br><i>Étanchéité à l'eau</i>   | Fähigkeit des Prüfkörpers, dem Wassereintritt in geschlossenem und verriegeltem Zustand unter Prüfbedingungen bis zu einem Druck $P_{max}$ zu widerstehen.   |
| Schlussbeschichtung<br><i>Couche de finition</i>  | Oberste Schicht des Beschichtungssystems. Sie bestimmt massgeblich die Oberflächeneigenschaften wie Farbton, Glanz, Struktur und Beständigkeit gegen äussere Einflüsse.  |
| Widerstandsfähigkeit<br>bei Windlast<br><i>Résistance au vent</i>   | Fähigkeit des Prüfkörpers, unter Winddruck und Windsog in geschlossenem und verriegeltem Zustand die frontale Durchbiegung in einer definierten Grenze zu halten, in Funktion zu bleiben und dabei keinen Schaden zu nehmen.   |
| Widerstandsklasse<br><i>Classe de résistance</i>  | In der Norm SN ENV 1627 werden 6 Widerstandsklassen unterschieden. Für Fenster sind die Widerstandsklassen 1–3 relevant, wobei die Widerstandsklasse 3 eine bessere Einbruchhemmung bietet als die Widerstandsklasse 2 oder 1.   |
| Zwischenbeschichtung<br><i>Couche intermédiaire</i>   | Schicht oder Schichten zwischen Grundbeschichtung und Schlussbeschichtung zur Erzielung der erforderlichen Schichtdicke, Haftvermittlung und/oder Deckfähigkeit.   |

# 1 WERKVERTRAG

## 1.1 Ausschreibung

### 1.1.1 Allgemeines

Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

### 1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, wie zum Beispiel:

- Lage des Gebäudes (Höhe über Meer),
- Lage der Bauteile, Stockwerke und ggf. Angabe von Feuchträumen,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- wettergeschützte, trockene Lagermöglichkeiten,
- Konzept für Bauabfälle,
- Umschlagplatz,
- Baustelleinstallation,
- Montagegerüst,
- vorgesehener Terminplan,
- Anschlüsse für Strom.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne in geeignetem Massstab beizulegen. Bauteile, die im Leistungsverzeichnis nicht klar umschrieben werden können, müssen mit Plänen oder Skizzen dargestellt werden.

1.1.2.5 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen und Nachweise er zum Zeitpunkt des Angebotes bzw. Werkvertrages verlangt.

1.1.2.6 In Ergänzung zur Norm SIA 118 sind folgende Termine im Werkvertrag festzulegen:

- Montagebeginn,
- Fertigstellung.

### 1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- Widerstandsfähigkeit bei Windlast, Schlagregendichtheit und Luftdurchlässigkeit nach Norm SIA 331,
- $U$ -Wert des Fensters  $U_w$ ,
- Gesamtenergiedurchlassgrad ( $g$ -Wert) und Lichtdurchlässigkeit in % der Verglasung,
- Anforderungen bezüglich Schallschutz,
- Anforderungen bezüglich Personenschutz,
- Anforderungen an die Einbruchhemmung (Angabe der Widerstandsklasse),
- Material für Rahmen und Flügel, inkl. äussere Abdeckung,
- vorgesehene Oberflächenbehandlung inkl. Farbton der Schlussbeschichtung,
- Glasart, Verglasungssystem,
- Beschlüge, Antriebe, Steuerungen,
- Anforderungen bezüglich Brandschutz,
- Gesamt- und Detailmasse der Bauteile, Teilung, Öffnungsart der Flügel,

- Ausführung nach Plan- oder Rohbaumasse,
- Anschlagsart (auf Leibung, zwischen Mauer gestellt, innen oder fassadenbündiger Aussenanschlag) und Befestigungsmöglichkeit, Material der angrenzenden Bauteile,
- Ausführung und Art der Materialien der inneren und äusseren Abdichtung sowie der Zwischenräume (Funktionsebene) an angrenzende Bauteile,
- Abweichungen vom Normalklima,
- Verformungen der Tragkonstruktion in der Vertikalen falls  $\geq 5$  mm.

1.1.3.2 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

## 1.2 Angebot des Unternehmers

### 1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

### 1.2.2 Beilagen zum Angebot

Als Beilagen zum Angebot sind abzugeben:

- In den Ausschreibungsunterlagen verlangte Nachweise.

### 1.2.3 Unternehmervarianten

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Varianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

## 1.3 Pflichten der Vertragspartner

### 1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Vor der Montage Festlegen und Markieren der Meterrisse pro Raum,
- Markieren der Hauptachsen,
- Schützen der eingebauten Bauteile nach der Abnahme,
- Erstellen eines Montagekonzeptes für den Einbau von übergrossen Fensterelementen,
- Sicherstellen der Zugänglichkeit zu Fassaden und Gerüsten,
- Schutz der Verglasung vor thermischer Belastung z.B. bei Einbau von Gussasphalt und Lagerung von Materialien,
- Abgabe von Detailplänen und Anweisungen bei besonderen Arbeitsausführungen,
- Überwachung der Feuchtigkeit auf der Baustelle,
- Erstellen eines Reinigungs- und Unterhaltskonzeptes.

### 1.3.2 Unternehmer

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Aufnahme der Roh- bzw. Einbaumasse, sofern im Leistungsverzeichnis verlangt,
- Abklären der Nutzung und Kosten für Kranbenutzung,
- Überprüfen des Untergrundes auf Ebenheit und Lot. Abweichungen sind vor der Montage dem Bauherrn mitzuteilen.

## **2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN**

### **2.1 Allgemeines**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **2.2 Inbegriffene Leistungen**

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in die Einheitspreise einzurechnen.

- Lieferung und Montage des Fensters inkl. der zugehörigen Befestigungsmittel und Beschläge,
- Arbeitshöhen bis 3,0 m ab Abstellbasis,
- Abdeckung der Montageschrauben,
- Kontrolle des bestehenden Rahmens,
- Korrosionsschutz nicht korrosionsbeständiger Metallteile und Massnahmen zum Schutz vor Kontaktkorrosion,
- Grund- und Zwischenbeschichtung von Holzfenstern,
- innere und äussere Abdichtung zwischen Glas und Flügel,
- Nachweise, die in den Ausschreibungsunterlagen verlangt sind,
- Reinigung für die Abnahme: Entfernen von selbstverursachten Verschmutzungen, Verpackungsrückständen, Etiketten, Kleberückständen, Klebebändern, Transport- und Lagerungsverunreinigungen. Entfernen von Schutzfolien, sofern vom Bauherr verlangt,
- Handmuster von Materialien und Beschlägen auf Verlangen des Bauherrn.

### **2.3 Nicht inbegriffene Leistungen**

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Zuputzarbeiten,
- Erstellen und Schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente von Sonnen- und Wetterschutzanlagen inkl. deren Abdichtung,
- Reinigung der Verglasung,
- Deckleisten,
- Abdeckung der Montageschrauben im Falzbereich,
- Reinigung und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungsprofilen nach eventueller bauseitiger Oberflächenbehandlung,
- Herstellung und Lieferung von Musterfenstern,
- Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung nach der Abnahme,
- Entfernen und Wiedermontage des Gerüsts unter Anweisung des Bauherrn,
- Schlussbeschichtung bei Holzfenstern,
- Massnahmen zur Verhinderung des Abfliessens von Wasser über Deckenstirnen,
- äussere und innere Abdichtungen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten,
- Verfüllen von Hohlräumen zwischen Fenster und Bauwerk, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten,
- provisorische Beschläge.

### **3 BESTELLUNGSÄNDERUNG**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **4 BAUAUSFÜHRUNG**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

#### **5.1 Allgemeines**

Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

#### **5.2 Ausmassbestimmungen**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

#### **5.3 Zahlungsmodalitäten**

5.3.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im Werkvertrag ausgehandelt und geregelt.

5.3.2 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% des Werkpreises bei Bestellung,
- 30% des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft,
- 30% des Werkpreises nach Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung, nach Montage einzelner Etappen,
- 10% des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.

5.3.3 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

## **6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

## **7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

---

Abkürzungen der in der Kommission SIA 331 vertretenen Organisationen

|       |  |
|-------|--|
| FFF   | Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche |
| SIGaB | Schweizerisches Institut für Glas am Bau                 |
| SZFF  | Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden             |

---

---

**Kommission SIA 331**

|            |   |   |
|------------|---|---|
| Präsident  | Kenneth Fosbrooke, Bern   | Vertreter von<br>SIA (SIA-Mitglied)                         |
| Mitglieder | Dieter Balkow, Schlieren<br>Kurt Baumgartner, Jona<br>Martin Kappel, Altstätten<br>Ubald Häring, Bachenbülach<br>Dr. Paul Schneiter, Hedingen | SIGaB<br>SIA KH (SIA-Mitglied)<br>Hersteller<br>FFF<br>SZFF |

---

**Genehmigung und Gültigkeit**

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/331 am 6. März 2008 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Juli 2008.

Sie ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 331 *Fenster*, Ausgabe 1988.

---

Copyright © 2008 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.